

Hundesteuersatzung
der Stadt Euskirchen

vom 12.03.1997

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 28.06.2000 und 04.05.2001

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245)
- §§ 2, 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718)

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 03.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen beim Bürgermeister (Fundbüro) der Stadt gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- 1.) nur ein Hund gehalten wird 55,20 EUR
- 2.) bei zwei Hunden je 79,80 EUR
- 3.) bei drei und mehr Hunden je 91,80 EUR
- 4.) bei einem Kampfhund 441,60 EUR
- 5.) bei zwei und mehr Kampfhunden je 705,60 EUR

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht, bzw. eine Steuervergünstigung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) **Kampfhunde** sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Als **Kampfhunde** im Sinne dieser Vorschrift sind in jedem Falle anzusehen:

American Staffordshire Terrier

Pitbull Terrier

Staffordshire-Bullterrier

Bullterrier

Mastino Napolitano

Mastino Espanol

Bordeaux Dogge

Dogo Argentino

Fila Brasileiro

Römischer Kampfhund

Chinesischer Kampfhund

Bandog

Tosa Inu

Ferner gelten auch solche Hunde als Kampfhunde, für die seitens der Ordnungsbehörde wegen ihrer Gefährlichkeit Maßnahmen nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten, die Zucht, die Ausbildung und das Abrichten bestimmter Hunde (Landeshundeverordnung - LHV NRW) ergriffen worden sind.

§ 3 Steuerbefreiung

Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Stadt Euskirchen aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, daß die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der

Steuer befreit sind.

§ 4 Steuerbefreiung auf Antrag

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a) Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei-, Zoll- und Forstbeamten, sowie den Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- b) Hunde, die von der Bundeswehr, vom Bundesgrenzschutz oder von den stationierten Streitkräften gehalten werden,
- c) Hunde, die im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, einer Rettungshundestaffel oder des Bundesluftschutzverbandes stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden; das gleiche gilt für Hunde, die als Rettungs-, Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde von diesen Organisationen verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
- d) Blindenführhunde,
- e) geprüfte Gebrauchshunde staatlich bestätigter Jagdaufseher mit behördlichem Ausweis, jedoch nur für einen Ersthund,
- f) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen,
- g) Hunde von Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben,
- h) herrenlose Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen **vorübergehend** untergebracht sind. Diese Regelung gilt nicht für Hundepensionen.
- i) Hunde, die aus Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen aufgenommen werden, jedoch längstens für die Dauer eines Jahres.

(1) Für Kampfhunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 5
Steuerermäßigung

- (1) Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig etwa gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen (ersten) Hund.
- (2) Für Kampfhunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 6
Allgemeine Voraussetzungen
für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
(Steuervergünstigung)

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
 - a) der Hund, für den Steuervergünstigung gem. § 4 in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist,
 - b) in den Fällen des § 4, Ziffer g) ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mind. 2 Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzung für die beantragte Steuervergünstigung vorliegt.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Stadt anzuzeigen.

§ 7
Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Euskirchen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit, und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05, 15.08 und 15.11. mit 1/4 des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtete Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 2 Wochen nach der Aufnahme oder -wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist- innerhalb von 2 Wochen, nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden.

In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muß die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten 2 Wochen des auf den Zuzug folgenden Monat erfolgen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 2 Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter zu wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.
- (5) Im Falle des § 2 Abs. 2 der Satzung erstrecken sich die Anmelde-, Auskunfts- und Mitwirkungsverpflichtungen auch auf die wahrheitsgemäße Angabe der Rassezugehörigkeit der Tiere.
- (6) Bestehen Zweifel an den Angaben zur Rassezugehörigkeit oder werden Angaben dazu verweigert, kann die Stadt eine veterinärärztliche Begutachtung anordnen. Bei der Durchführung ist der Hundehalter zur Unterstützung verpflichtet. Wird eine Rassezugehörigkeit nach § 2 Abs. 2 festgestellt, trägt der Hundehalter die Kosten des Verfahrens.
- (7) Hundehalter von Kampfhunden sind verpflichtet, diese mit einer für jedermann sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu kennzeichnen. Diese Hundesteuermarke wird von der Stadt zur Verfügung gestellt. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Verlust der gültigen Hundesteuermarke ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen, so daß eine neue Hundesteuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt wird.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet, oder seinen Verpflichtungen nach § 9 Abs. 5 u. 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt,
 3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs.2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

4. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt,
 6. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 7 einen Kampfhund nicht mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke kennzeichnet, dem Hund andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sind, anlegt oder der Stadt den Verlust der Hundesteuermarke nicht unverzüglich anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden gem. § 20 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 520,00 EUR geahndet.

§ 11 Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.04.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 24.07.1991 mit ihrer Änderungssatzung vom 31.03.1995 außer Kraft.
- (2) Für 1997 gewährte Steuerermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen bleiben bis 31.12.1997 bestehen.
- (3) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Änderungssatzung bereits einen Kampfhund im Sinne des § 2 Abs. 2 hält, hat dies innerhalb eines Monats nach diesem Termin schriftlich dem Bürgermeister anzuzeigen.

Der erhöhte Steuersatz wird ab Inkrafttreten der Satzung wirksam.

	Inkrafttreten	Veröffentlichung	
Satzung vom 12.03.97	01.04.1997	Kölnische Rundschau Kölner Stadt-Anzeiger	26.03.1997 26.03.1997
1. Änderungssatzung vom 28.06.2000	01.08.2000	Kölnische Rundschau Kölner Stadt-Anzeiger	04.07.2000 04.07.2000
2. Änderungssatzung vom 04.05.2001	01.07.2001/ 01.01.2002	Kölnische Rundschau Kölner Stadt-Anzeiger	19.05.2001 19.05.2001

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 04.05.2001

Dr. Uwe Friedl
Bürgermeister